

Betrauung der BVR GmbH

Anlage BVR 2 zum Betrauungsbeschluss

BVR und WB erbringen Verkehrsleistungen in 17 Kreisen und kreisfreien Städten (vgl. Verbundetat). Diese Kreise und kreisfreien Städte haben in kommunalen Beschlüssen dem Finanzierungssystem im VRR und der Art und Weise der Betrauung mit Verweis auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Finanzierungsrichtlinie des VRR zugestimmt. Der Kooperationsvertrag der BVR und WB verweist auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, mit der die Gesellschaften betraut sind.

Die Verkehrsleistungen der BVR und WB in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten werden jährlich durch die Aufgabenträger bestätigt.

Die seitens des VRR typisiert definierten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind in Anlage 2/2 der Finanzierungsrichtlinie des VRR geregelt und betreffen Planung und Koordination, Marketing und Finanzmanagement sowie Vertrieb zur Erfüllung verbundbedingter Standards, zu deren Einhaltung BVR und WB aufgrund des Einnahmenaufteilungsvertrages und des Kooperationsvertrages einschließlich der zur Durchführung des Kooperationsvertrages ergangenen Richtlinien des VRR und den Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger verpflichtet sind.

Die davon erfassten konkreten Aufgaben von BVR und WB und die dafür vorgehaltenen Personale sind nachfolgend dokumentiert.

Aufgabe 1: Externe Regie- und Vertriebsleistungen:

- Übernahme der externen Regie- und Vertriebskosten der VRR AöR.

Aufgabe 2: Interne Aufgaben:

- Vorhaltung und Unterhaltung von Abrechnungssystemen für Einnahmenaufteilung und Meldungen an den VRR
- VRR-bezogene Mobilitäts- und Öffentlichkeitsarbeit
- Verbundweite Fahrplanauskunft
- Netzmanagement in Bezug auf Abstimmung der Verkehrsleistungen der BVR mit Verbundverkehr
- Einnahmenkontrolle gemäß VRR-Vorgaben
- Abstimmungstätigkeiten mit dem VRR

Die Aufgaben zu 1 werden in voller Höhe ausgeglichen. Die Aufgaben zu 2 werden zu 75% ausgeglichen. Die verbundbedingten Nachteile, die aus der Einhaltung des oben genannten Verbundvertragswerks herrühren, werden nur in Höhe der verbundinduzierten Mehrkosten ausgeglichen. Mindereinnahmen werden nicht gesondert ausgeglichen, sind jedoch bei der Beurteilung der Angemessenheit der kostenbezogenen Ausgleichs zu berücksichtigen.

BVR und WB haben entsprechend der Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR die einzelnen Tätigkeiten und dafür vorgehaltene Personale zu dokumentieren (vgl. Anlagen 2a und 2b). Sämtliche Wirtschaftsgüter und Leistungen sind in mittlerer Art und Güte vorzuhalten bzw. zu erbringen.